

DVGW-Landesgruppe Mitteldeutschland · Schützenplatz 14 · 01067 Dresden

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**Dr. Florian G. Reißmann**  
florian.reissmann@  
dvgw-md.de  
T +49 351 211101-0  
F +49 351 211101-99

Unser Zeichen  
rei

Datum  
**10.04.2024**

ausschließlich per E-Mail an [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

## **Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags: Thüringer Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung der Landesgruppe Mitteldeutschland des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. - Technisch-wissenschaftlicher Verein im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum Thüringer Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes. Wir haben den Gesetzentwurf unseren Mitgliedern zur Kenntnis gegeben und fassen nachfolgend die Rückmeldungen zusammen.

### **Grundsätzliches**

Die Mitglieder der DVGW-Landesgruppe Mitteldeutschland begrüßen grundsätzlich, dass der Thüringer Landtag mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen wichtigen Baustein für die Wärmewende in Thüringen vorlegt. Die Umsetzung einer flächendeckenden Wärmeplanung war und ist eine zentrale Forderung der Branche, um neben verbindlichen Regelungen für die Wärmeversorgung im Gebäudeenergiegesetz (GEG) einen regional klaren Fahrplan für die technologieoffene und wirtschaftliche Umsetzung der „Wärmewende“ zu erreichen. Die Wärmeplanung ist dabei die zentrale Planungshilfe für Kommunen, für Bürgerinnen und Bürger und die Energieversorgungsunternehmen. Sie setzt den Rahmen für die künftig verfügbaren Infrastrukturen zur Bereitstellung klimaneutraler Energie.

Der Entwurf des Thüringer Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes beschränkt sich weitestgehend auf die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben. Da bereits das Wärmeplanungsgesetz in der Kritik stand, Technologieoffenheit zu wenig in den Fokus zu rücken, muss dies beim Entwurf des Thüringer Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes ebenfalls konstatiert werden.

Wir sehen es als kritisch an, dass bereits von Beginn an, d. h. bereits im Rahmen der Eignungsprüfung die Wärmeversorgung über ein Wasserstoffnetz für Gebiete oder Teilgebiete

ausgeschlossen werden kann, wenn die künftige Versorgung über ein Wasserstoffnetz nicht wirtschaftlich sei. Zum gegenwärtigen Stand fällt es unseren Mitgliedsunternehmen schwer, fundierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung anzustellen. Studien des DVGW basierend auf Daten von Frontier Economics zeigen, dass beispielsweise die Kosten für Wasserstoff beim Endkunden im Wärmemarkt langfristig nicht deutlich höher als für Erdgas sein werden. Ein entsprechendes Factsheet haben wir dieser Stellungnahme beigelegt. Die trotz aller Studien und Hochrechnungen bestehenden Unsicherheiten sollten daher nicht von vornherein zu einem frühzeitigen Ausschluss von Wasserstoffnetzen führen. Der Ausschluss eines Wasserstoffnetzes sollte daher nur möglich sein, wenn im betreffenden Teilgebiet eine andere Wärmeversorgungsart verfügbar und wirtschaftlicher ist.

Zusätzlich muss das Potenzial der Gasverteilnetze ganzheitlich betrachtet werden, d.h. nicht nur im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes bzw. des vorliegenden Gesetzentwurfes. Das Fernleitungsnetz versorgt gegenwärtig 500 Großkunden und die Verteilnetze in Deutschland. Das Gasverteilnetz versorgt dagegen deutschlandweit 1,8 Mio. Unternehmen, zahlreiche lokale Kraftwerke sowie über 20 Millionen Wärmekunden. Es ist damit eine entscheidende Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung regional ansässiger Unternehmen, insbesondere auch des Mittelstandes. Das Gasnetz besitzt eine Länge von rund 600.000 km und ist flächendeckend ausgebaut. Der Wiederbeschaffungswert allein des Verteilnetzes wird auf 270 Mrd. Euro beziffert. Es handelt sich also um eine unsichtbare Infrastruktur für neue und klimaneutrale Energieträger – sofort verfügbar und nahezu ohne Baustellen in den Ballungszentren.

Für die planungsverantwortliche Stelle besteht keine explizite Verpflichtung, eventuell vorliegende Gasnetzgebietstransformationspläne zu berücksichtigen. Zwar sind Betreiber eines Energieversorgungsnetzes am Verfahren zu beteiligen, die Regelung in §§ 7 und 8 WPG greifen bisher nicht dezidiert Wasserstoffplanungen auf. Es sollte hier sichergestellt werden, dass die nach dem WPG planungsverantwortliche Stelle stets entsprechende mögliche Planungen der Netzbetreiber in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung über die Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaugebiet einbezieht. Um das Ziel „Wärmewende“ bis 2045 zu erreichen, müssen die Strom- und insbesondere die Gasnetze als wichtige Wärmeversorgungsinfrastrukturen in der Wärmeplanung gleichberechtigt in die Transformation einbezogen werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 WPG, der ebenfalls unverändert Anwendung finden soll, werden nur von der Bundesnetzagentur bereits genehmigte Wasserstoffpläne in einer Wärmeplanung berücksichtigt. Bei anderen Wärmenetzen genügt der Beginn der Planungen. Diese Differenzierung ist nicht nachvollziehbar und führt zu einem erheblichen Nachteil für Wasserstoff im Wettbewerb der Technologien. Damit wird vom Prinzip einer echten Technologieoffenheit abgewichen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Netzplanung Aufgabe des jeweiligen Infrastrukturbetreibers nach EnWG ist. Die Aus- und Umbauplanung insbesondere unter dem Blick der Versorgungssicherheit nach § 1 EnWG obliegt uneingeschränkt dem Netzbetreiber. Aus- und Umbauplanungen dieser Infrastruktur der Netzbetreiber sind von der planungsverantwortlichen Stelle zu berücksichtigen und können nicht ignoriert werden.

## **§ 2 (4) Fortschreibung**

Regelmäßige Überprüfungen und Fortschreibungen der Wärmeplanungen sind ein wichtiges Instrument, um auf neue Erkenntnisse und Entwicklungen angemessen reagieren zu können. In § 2 (4) des Entwurfs des Thüringer Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes ist alle fünf Jahre eine Prüfung der Wärmeplanungen vorgesehen. Diese

Vorgabe ist deutlich enger gefasst als die Bundesregelung, die die planungsverantwortliche Stelle verpflichtet (§ 25 WPG), die Wärmeplanung „spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und die Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen zu überwachen.“ Angesichts der Dynamik der technologischen Entwicklung erscheint eine feste Prüfpflicht (nur) alle fünf Jahre kritisch, da Chancen für eine frühzeitige Erreichung der Klimaziele vertan werden könnten. Eine dauerhafte Begleitung der Entwicklung sollte mit angemessenen Mitteln erfolgen. Insbesondere muss unnötiger bürokratischer Aufwand vermieden werden. Hier würde viel für eine Mindestpflicht zur Überprüfung sprechen, etwa „Der Wärmeplan ist mindestens alle fünf Jahre...“

### **§ 9 Vereinfachtes Verfahren**

Das vereinfachte Verfahren für die Wärmeplanung soll gemäß § 9 des Entwurfes des Thüringer Umsetzungsgesetzes durch Rechtsverordnung des für Energie zuständigen Ministeriums in Abstimmung mit weiteren Ministerien geregelt werden können. Hierdurch gewinnt der Gesetzgeber ein gewisses Maß an Flexibilität. Bedauerlich ist aber, dass es noch keinen Zeitplan für eine solche Rechtsverordnung zu geben scheint und dadurch wertvolle Zeit bis zum Vorliegen der möglichen Erleichterungen verstreichen könnte. Angesichts des ambitionierten Zeitplans für die Vorlage der Planungen ist eine zeitnahe Vorlage der Rechtsverordnung zwingende Voraussetzung, um keine unnötige zeitliche Verzögerung eintreten zu lassen.

### **Datenschutzrechtliche Belange**

Alle Netzbetreiber können die planungsverantwortliche Stelle über Aus- und Umbaumaßnahmen in größeren Bereichen von Strom-, Gas- und Wasserstoffnetzen informieren. Darüberhinausgehende Informationen zu Strom-, Gas- und Wasserstoffnetzen enthalten geschäftskritische Informationen und zum Teil auch Geschäftsgeheimnisse. Eine pauschale Abfrage der Daten durch die planungsverantwortliche Stelle wird im Interesse des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse von unseren Mitgliedsunternehmen abgelehnt.

Geschäftskritische Informationen zu Strom-, Gas- und Wasserstoffnetzen müssen unbedingt und umfassend geschützt werden. Das zuletzt nochmals präzisiertere Verbot zur behördlichen Veröffentlichung von netzbetreiberseitig als vertraulich gekennzeichneten sensiblen Daten und Geschäftsgeheimnissen, ist ein erster Schritt. Jedoch müssen auch behördlicherseits unautorisierte Zugriffe Dritter auf diese Daten durch angemessene IT-Sicherheit vermieden werden. Im Anwendungsbereich des Thüringer Landesdatenschutzgesetzes erscheint es zudem wünschenswert, eine dem § 10 WPG vergleichbare gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung von (auch personenbezogenen) Daten zu schaffen.

### **Finanzierung**

Der Gesetzgeber erkennt die Notwendigkeit der Kostentragung angemessener Ausgaben der Kommunen für die Wärmeplanung durch den Freistaat Thüringen aufgrund des Konnexitätsprinzips. Er plant für das Jahr 2024 allerdings lediglich einen Betrag in Höhe von 7 Mio. EUR aus dem Sondervermögen „Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie Hilfsfonds“ (Kap. 8231 Titel 633 OB – „Unterstützung von Kommunen zur Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung“) ein. Dabei geht er nicht davon aus, dass höhere Aufwendungen entstehen und will für 2025 ff. weitere Mittel zur Verfügung stellen. Eine Lösung für den Fall, dass die Erwartungen für 2024 übertroffen werden, ist nicht ersichtlich.

## **Schaffung von Anreizen aus Kundensicht**

Der bisherige Ansatz zur Wärmeplanung setzt aktuell wenige Anreize für den Endenergieverbraucher. Es ist daher grundsätzlich zu hinterfragen, ob die Gesetzgebung nicht so gestaltet werden könnte, dass der einzelne Energieverbraucher, angereizt durch entsprechende Randbedingungen, selbst entscheiden kann, welche Maßnahmen in seiner speziellen Lebenssituation die für ihn beste Lösung ist. Die für ihn beste Lösung ist oft die für seinen Kalkulationszeitraum kostengünstigste Lösung. Dabei würde die Entscheidung vermutlich mehrheitlich gegen den Einsatz fossiler Energieträger fallen, wenn Kostenvorteile darzustellen wären.

Wir danken an dieser Stelle sehr herzlich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen und weitere Gespräche jederzeit gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e. V.  
Technisch-wissenschaftlicher Verein  
Landesgruppe Mitteldeutschland

Dr. Florian G. Reißmann  
Geschäftsführer

### **Anlage**

Factsheet „Was kostet der Wasserstoff in Zukunft“  
Anlage 4